

Völkerrecht: mehr Realismus als Utopie

Eine kritische Untersuchung von Rawls' Theorie des Völkerrechts

Esfandiar Tabari

| | |
|---|-----------|
| Überblick | 2 |
| Das Recht der Völker | 5 |
| Ist Rawls' Völkerrechtstheorie eine realistische Utopie? | 10 |
| Eine Völkerrechtstheorie: mehr Realismus als Utopie | 14 |

Überblick

Demokratien führen keine Kriege. Angesichts der letzten drei Kriege in den 90er Jahren kann man diese Kant eigene Überzeugung soweit korrigieren, dass die Demokratien „unter einander“ keine Kriege führen. Deshalb stellt sich gleich die Frage, wann und mit welcher Rechtfertigung die Demokratien Kriege führen dürfen. Welche völkerrechtliche Begründung für solche Kriege ist zulässig? Wie kann man auf internationale Ebene Frieden sichern?

Einer der renommierten Philosophen unseres Jahrhunderts John Rawls versucht eine systematische Antwort auf diese Fragen zu finden. Wie weit das gelungen ist, soll zunächst in diesem Text untersucht werden. Danach soll eine pluralistische Völkerrechtstheorie vorgestellt werden, die auf Eigeninteresse und Gleichgewicht basiert und dadurch einen Vertrag in einem 2.Urzustand implizit wahrnimmt.

Rawls Gerechtigkeitstheorie ist, wie er selbst darstellt, eine realistische Utopie und eine ideale Gesellschaftsordnung, die in dieser Welt tatsächlich funktionieren würde. Es geht ihm aber nicht um die Verwirklichung seiner Theorie, sondern viel mehr darum, dass schon die Möglichkeit menschlicher Gerechtigkeit uns mit dieser Welt versöhnen kann.¹

1971 erschien sein Werk „A theory of justice“ (TJ). Etwa 22 Jahren später, im Jahr 1993, entwickelte und ergänzte er seine Theorie in „Political Liberalism“ (PL). 1999 erschien dann „The Law of Peoples“ (LP). In LP versucht er systematisch eine aus seiner Theorie der Gerechtigkeit, die für heimische Gesellschaften gilt, eine Völkerrechtstheorie auf internationaler Ebene abzuleiten. Daher ist es zweckmäßig zunächst seine Gerechtigkeitstheorie in TJ und PL zusammengefasst vorzustellen.

Bei TJ und auch bei PL geht es um die Idee der öffentlichen Vernunft, aber sie sind asymmetrisch: PL beschäftigt sich mit der Frage, wie man von bereits aus TJ erhaltenen übergreifenden und umfassenden Lehren der Gerechtigkeit zu vernünftigen politischen liberalen Konzeptionen gelangen kann, die nicht umfassend sind. Die religiösen Lehren sind zwar umfassend, aber nicht liberal. Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Arten der öffentlich Vernunft: die öffentliche Vernunft bei TJ als gegeben durch eine umfassende liberale Lehre und die öffentliche Vernunft

¹ Pogge, Th.: 1994, John Rawls, Beck, 37

von PL als ein Weg der Begründung der politischen Werte, die von freien und gleichen Bürgern vertreten werden.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Gleichheitspostulat für gerechtes Handeln und der Forderung nach freier Entfaltung der Persönlichkeit (Eigeninteresse) wurde besonders seit Hobbes neu dimensioniert. Der klassische Gleichheitsbegriff bei Aristoteles wird jetzt nicht nur im Sinne eines universellen Geltungsanspruches oder im Sinne eines Interessenausgleichs, sondern auch als ein Moment verstanden, welches natürliche Freiräume von Individuen einengt. Das natürliche Recht erhebt den Anspruch auf die Verbindlichkeit der Normen, die für alle gleichermaßen gelten sollen.

Auch bei Rawls, wie bei Platon und Aristoteles, kommt der Gerechtigkeit die Bedeutung einer ersten Tugend sozialer Institution zu. Gerechtigkeit als Fairness ist das fundamentale Kriterium der politischen Institutionen.

Rawls' Konzept ist eine Gerechtigkeit als Fairness, die in vier Thesen zusammengefasst werden kann:²

- Gerechtigkeit als Fairness steht im Gegensatz zum Utilitarismus.
- Entscheidungen werden durch rationale Klugheitswahl wissenschaftlich getroffen.
- Methodisches Ziel einer wissenschaftlichen Ethik ist ein Überlegungsgleichgewicht zwischen rational legitimierten Gerechtigkeitsprinzipien und überlegten sittlichen Überzeugungen.
- Kooperation zu wechselseitigem Vorteil erfolgt durch Identität der Interessen, da die Zusammenarbeit ein besseres Leben für jeden ermöglicht.

Die Interessenskonflikte entstehen dadurch, dass jeder einen möglichst großen Anteil an der Nutzenmenge anstrebt. Die Prinzipien der Konfliktlösung sind dabei mit den Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit identisch.

Gerechtigkeit gilt bei Rawls als notwendige Bedingung mit absoluter Priorität, aber nicht als ausreichende Bedingung. Gerechtigkeitsprinzipien lassen sich aus dem rationalen Selbstinteresse unter bestimmten idealen Bedingungen ableiten.

Rawls' Gerechtigkeitstheorie ist eine Fairnessgerechtigkeit, weil

- jeder den gleichen Vorteil hat.
- die Gerechtigkeit auf Freiwilligkeit basiert.

² Höffe, O.: 1977, Über John Rawls Theorie der Gerechtigkeit, Suhrkamp, 11-40

- die Kooperation die Grundvoraussetzung der Gerechtigkeit ist.

John Rawls ist Vertreter für den Urvertrag als impliziter Vertrag: der Urvertrag ist die einzig legitime Form der Staatsbegründung, aber er muss immer wieder erneuert werden. In einem solchen Zustand kann ein fairer Vertrag zustande kommen. Zwei Gerechtigkeitskriterien von Rawls sind: 1) Gleiches Recht innerhalb des umfangreichsten Gesamtsystems gleicher Grundfreiheiten. 2) Wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten sollen den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen.

Ein Vertrag kommt nach Rawls in verschiedenen Stufen zustande: 1) Es herrscht ein vollständiger Schleier des Nichtwissens. Die Vertragspartner wissen nichts über ihre eigene Lage und Vorteile in der Gesellschaft. 2) Es wird die Verfassung erarbeitet, der Schleier soll sich nun lüften. 3) Es werden die fiktiven Merkmale derjenigen Entscheidungssituation bekannt gegeben, die für eine gerechte Gesetzgebung als Ergebnis rationaler Wahl konstitutiv ist. 4) Es sollen die erhaltenen Regeln durch Verwaltung und Justiz und durch Bürger allgemein auf Einzelfälle angewendet werden.

Das moralische Subjekt in der Vertragstheorie ist ein Subjekt mit Selbstinteresse. Mit dem Schleier des Nichtwissens kann in Rawls' Vertragstheorie die Beziehung zwischen den Subjekten symmetrisch gesehen werden.

Das Fairnessprinzip besitzt nach Rawls zwei Merkmale:

- Fairnesspflicht: Rechte und Pflichten entstehen aus der Gegenseitigkeit von Vorteilen.
- Fairness selbst: Fair (gerecht) ist all das, was unter fairen (für alle gleichen) Bedingungen beschlossen worden ist.

Nach Rawls ist die Gerechtigkeitskonzeption im Urzustand von allen Parteien akzeptabel. In der Gerechtigkeitstheorie von Rawls sind bestimmte Ungleichheiten erlaubt. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sollen so gestaltet sein, dass vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen. Dieser Grundsatz lässt zwei Deutungen zu: Die Wendung „zu jedermanns Vorteil“ kann einmal im Sinne des Optimalitätsprinzips, im Sinne des in den normativen Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichen Kriteriums der Pareto-Optimalität verstanden werden, kann zum anderen aber auch im Licht eines Prinzips präzisiert werden, das Rawls als Differenzprinzip bezeichnet. Nach Rawls können wir

Gerechtigkeit nicht über das Merkmal der Pareto-Optimalität definieren, da gerechte Verteilungen immer nur eine Teilklasse von pareto-optimalen Verteilungen sind. Das besagt, dass die besseren Aussichten der Begünstigten nur dann gerecht sind, wenn sie bzw. die sie ermöglichenden sozioökonomischen Umstände zur Verbesserung der Aussichten der am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder beitragen.

Ganz anderes ist bei ihm das Kohärenzmodell der Gerechtigkeit: Der Moralbeurteiler im Kohärenzmodell ist ein empirisches Selbst. Ein Überlegungsgleichgewicht ist ein Zustand, in dem die Urteile und Prinzipien im Gleichgewicht zusammenkommen können. Hier gilt nicht mehr die Einstimmigkeit (wie beim Vertragsmodell), sondern ein Gleichgewicht der anerkannten Prinzipien im Vordergrund. Das Ableitungsverfahren der Prinzipien ist dabei nicht mehr deduktiv und linear, sondern dialektisch und induktiv und was als Resultat steht, hat einen vorläufigen Gültigkeitsstatus, da ein perfektes Gleichgewicht nicht zu erreichen ist. Die Subjekte gehen dabei nicht von den allgemeinen Fairnessprinzipien aus, sondern die konkreten Einzelurteile als Alltagsurteile operieren als Ausgangsurteilen. Die Moralbeurteiler haben im Überlegungsgleichgewicht einen Gerechtigkeitssinn, wodurch die Vereinbarungen erzielt werden sollen. Eine moralische oder politische Konzeption ist nach Rawls nur dann objektiv, wenn sie einen Rahmen des Überlegens, Begründens und Urteilens mit genannten Merkmalen der Objektivitätskonzeption etabliert.

Das Recht der Völker

Rawls erweitert in seinem Werk „Das Recht der Völker“ seine Gerechtigkeitstheorie auf Völker. Hierbei handelt es sich viel mehr um eine Utopie, die Rawls als eine realistische Utopie bezeichnet.³ Bei Rawls' Theorie geht es um Völker und nicht um Regierungen: die Völker führen keine Kriege und aufgrund ihrer Kultur und Geschichte sind sie an gewisse moralische Konzeptionen gebunden, sodass kein Volk ein anderes Volk vernichten will.

³ Rawls, J.: 1999, the law of peoples, Harvard, 6

Die Hauptfrage von „The Law of Peoples“ ist: können Demokratie und umfassende religiöse und nichtreligiöse Lehren kompatibel sein? Rawls' Antwort lautet: ja; wobei hier die Toleranz (modus vivendi) im Vordergrund steht.

Rawls unterscheidet fünf verschiedene Typen von Gesellschaften:

- vernünftige liberale Völker
- achtbare Völker
- Schurkenstaaten (outlaw state)
- durch ungünstige Umstände belastete Gesellschaften
- absolutistische Gesellschaften

Die ersten und zweiten Gesellschaften sind wohlgeordnet.

Die wohlgeordnete konstitutionelle Demokratie ist eine deliberative Demokratie.

Die drei Elemente der deliberativen Demokratie sind:

- die Idee der öffentlichen Vernunft
- die konstitutionellen demokratischen Institutionen
- das Wissen und Streben der Bürgerschaft der öffentlichen Vernunft zu folgen.

Durch unterschiedliche Interessen unterscheiden sich Völker und Staaten. Jedoch können die Interessen aller Völker auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden.

Deshalb spricht Rawls von Völkerrecht und nicht Staatenrecht.

Die Kriterien für achtbare hierarchische Gesellschaften sind:

- Die Gesellschaft hat keine aggressiven Ziele,
- Sicherheit ist für alle Mitglieder der Gesellschaft garantiert. Das bedeutet:
- Eine bona fide Moral gilt als Pflicht.
- Eine allgemein akzeptierte Vorstellung von der Gerechtigkeit ist vorhanden.

Rawls setzt in seiner Theorie (der nichtidealen Theorie) auf das Prinzip der Toleranz: ein liberales Volk muss ein nichtliberales Volk tolerieren. Toleranz bedeutet, dass bei der Einflussnahme auf ein Volk von politischen Sanktionen abgesehen wird.

Ein liberales Volk muss ein nichtliberales Volk tolerieren, wenn die grundlegenden Institutionen dieser nichtliberalen Gesellschaft bestimmte festgelegte Bedingungen des politische Rechten erfüllen und ihr Volk vernünftiges und gerechtes Recht für die

Gesellschaft der Völker achten lassen (achtbare Völker oder decent peoples).⁴

Kein Volk würde akzeptieren, dass eigene Nachteile durch die Gewinne anderer Völker ausgeglichen werden können, deshalb kommen das Nutzenprinzip und andere moralische Grundsätze, die in der Moralphilosophie diskutiert werden, nicht einmal als Kandidaten für ein Recht der Völker in Betracht.

Die Interessen von Völkern lassen sich (anders als die von Staaten) mit einer fairen Gleichheit und einer gebührenden Achtung für andere Völker vereinbaren.

Die achtbaren hierarchischen Völker (achtbare Konsultationshierarchie) sind Staaten, die ihren Mitgliedern keine nennenswerte Rolle in der politischen Entscheidung zugestehen (nicht wohlgeordnet). Sie haben keine aggressiven Ziele und erkennen an, dass sie ihre legitimen Ziele durch Diplomatie und Handel oder auf andere friedliche Wege erreichen.

Das Rechtssystem eines achtbaren hierarchischen Volkes ist in Übereinstimmung mit seiner Gemeinwohlvorstellung der Gerechtigkeit für alle Mitglieder des Volkes gewährleistet und Menschenrechte werden beachtet. Das Rechtssystem eines achtbaren Volkes muss so beschaffen sein, dass es allen Personen auf dem Territorium des Volkes moralische bona-fida-Pflichten und Verpflichtungen auferlegt. Auf Seiten der Richter und anderen Beamten, die das Rechtssystem verwalten, soll die aufrichtige und nicht unbegründete Überzeugung bestehen, dass das Recht tatsächlich von einer Gemeinwohlvorstellung der Gerechtigkeit geleitet ist.⁵

Nach Rawls gibt es keine allgemeine Definition für die Achtbarkeit, aus der die Kriterien deduktiv hergeleitet werden könnten, trotzdem erscheinen diese akzeptabel zu sein.

Für achtbare hierarchische Völker setzt Rawls das Konzept des Urzustandes, da sie als wohlgeordnet gelten. Diese Völker akzeptieren die symmetrische Positionierung (Gleichheit) im Urzustand als fair. Sie Mögen einige Einwände erheben, dass die Gleichbehandlung der Vertreter von Völkern inkonsistent oder unfair ist, wenn innerhalb ihrer eigenen heimischen Gesellschaften keine Gleichheit besteht. Die intuitive Kraft der Gleichheit betreffe aber nur die Beziehungen zwischen Individuen. Deshalb widerspricht Rawls der These, dass die Gleichbehandlung von

⁴ Rawls, J.: 1999 the law of peoples, Harvard, 7.1ff

⁵ Rawls, J.: 1999 the law of peoples, Harvard, 8.2ff

Gesellschaften nur von der Gleichbehandlung ihrer Mitglieder abhängig ist: Gleichheit besteht vielmehr immer dann zwischen vernünftigen oder achtbaren und rationalen Individuen oder Kollektiven verschiedener Art, wenn die Beziehung der Gleichheit zwischen ihnen angemessen ist. Als Beispiel: Kirchen können gleichbehandelt werden, obwohl ihre Mitglieder aus hierarchischen Gründen nicht gleichbehandelt werden.

Das Konzept des Urzustands im Recht der Völker wird drei Mal angewendet: zwei Mal für liberale Gesellschaften (für heimische für „das Recht der Völker“) und einmal auf der zweiten Ebene für achtbare hierarchische Gesellschaften.

Für den Fall einer achtbaren hierarchischen Gesellschaft kann das Konzept des Urzustandes nicht auf die heimische Gerechtigkeit verwendet werden, da die notwendigen Kriterien dafür fehlen. Die achtbaren und liberalen Völker können zusammen in einen Urzustand gebracht werden.

Die Verfolgung der gemeinsamen Ziele soll durch die Gemeinwohlvorstellung der Gerechtigkeit gefördert werden. Obwohl in achtbaren hierarchischen Gesellschaften eine Staatsreligion die letzte Autorität hat, bezieht sich diese Autorität nicht auf die politischen Beziehungen zu anderen Gesellschaften.⁶

Die religiösen Lehren, die keine vollständige Gewissensfreiheit zulassen sind nicht unvernünftig. Als Beispiel für ein achtbares hierarchisches Volk bringt Rawls einen Staat, den er Kazanistan nennt. In Kazanistan gibt es keine institutionelle Trennung zwischen Kirche und Staat. Der Jihad wird in einem spirituellen und moralischen Sinn interpretiert. Diese Staaten werden stark gruppenhierarchisch regiert: Bei den wichtigen Entscheidungen werden alle Gruppen zu Rate gezogen ziehen, jeder gehört zu einer Gruppe; jede Gruppe wird durch einige seiner Mitglieder repräsentiert, Richter und andere Beamten sind jedoch unabhängig. Es wird auf relative Minderheiten geachtet. Die Achtung der Menschenrechte hat für Rawls auch hier eine zentrale Bedeutung. Sie ist die notwendige Bedingung für die Achtbarkeit der politischen Institutionen einer Gesellschaft. Sie ist hinreichend um eine gerechtfertigte zwangsweise Intervention durch andere Völker auszuschließen.

Alternativ zu Kazanistan wäre, so Rawls, ein fatalistischer Zynismus, der das gute Leben nur in Begriffen der Macht konzipiert.

⁶ Rawls, J.: 1999 the law of peoples, Harvard, 9.2ff

Ein Schurkenstaat, der die Menschenrechte verletzt, muss verurteilt werden und in schwierigen Fällen auch durch Interventionen.⁷ Die Schurkenstaaten sind nicht vernünftig und führen aus ihrem rationalen Interesse Krieg.

Jede Gesellschaft, die nicht aggressiv ist und die Menschenrechte ehrt, hat jedoch das Recht auf Selbstverteidigung.

Hier entwickelt Rawls sein Konzept des gerechten Krieges:

- Ziel eines gerechten Krieges ist ein gerechter und dauerhafter Frieden.
- Wohlgeordnete Völker führen keinen Krieg gegeneinander, sondern nur gegen nicht wohlgeordnete Staaten.
- Es soll immer zwischen drei Gruppen unterschieden werden: den Führern und Beamten eines Schurkenstaates, seiner Soldaten und seiner Zivilbevölkerung.⁸
- Das Naturrecht gilt für Rawls als ein Teil des göttlichen Rechts. Das Recht der Völker ist aber eine politische Konzeption. Beide unterstützen das Recht auf militärische Selbstverteidigung, aber der Inhalt der Grundsätze für die Kriegsführung ist nicht derselbe.

Die belasteten Staaten sind weder expansionistisch noch aggressiv, aber ihnen fehlen politische und kulturelle Tradition, das Humankapital und nötige technische Ressourcen, um wohlgeordnet zu sein. Daher sollen sie von liberalen Staaten unterstützt werden. Der Kampf gegen den Mangel gegen die Mangeln an Affinität zwischen den Völkern ist die Aufgabe des Staatsmannes.

Die Grenzen der Versöhnung liegen bei Rawls in der fehlenden Anerkennung des Faktums eines vernünftigen Pluralismus einerseits und im Unglück und in der Bedrängnis durch eine spirituelle Lehre. Der vernünftige Pluralismus ist ein Ausdruck für öffentliche Vernunft. Wesentlich für die öffentliche Vernunft ist, dass es keine Kritik an umfassenden religiösen und nichtreligiösen Lehren geben soll. Sie ist öffentlich, weil sie die Vernunft freier und gleicher Bürger ist. Ihr Gegenstand ist das öffentliche Wohl, wie Verfassungsfragen und grundlegende Gerechtigkeitsfragen. Bürger sind nach Rawls nur dann vernünftig, wenn sie frei und gleich sind.

⁷ Rawls, J.: 1999t he law of peoples, Harward, 10.1f

⁸ Rawls, J.: 1999 the law of peoples, Harward, 14.2ff

Ist Rawls' Völkerrechtstheorie eine realistische Utopie?

- Bei Rawls' Völkerrechtstheorie handelt es sich um eine Utopie, die Rawls als eine realistische Utopie bezeichnet. Utopien beantworten Fragen wie: wie sieht eine mögliche Welt aus, in denen gewisse Werte realisiert werden. Utopien sind in dem Sinne ein Gedankenexperiment, dessen Übereinstimmung mit der "zukünftigen Realität" von den Rahmenbedingungen der Theorie abhängt. Nach Rawls ist eine Utopie dann realistisch, wenn ihre Grenzen durch praktische politische Möglichkeiten bestimmt sind.

In Verbindung mit dem Völkerrecht sind nach Rawls die Prinzipien der realistischen Utopie diejenigen Prinzipien, die als mögliche Tatsache vorstellbar sind. Sie sind unter anderem:

- Es existieren grundlegende Rechte der konstitutionellen Regierung und diesen Rechten werden Prioritäten eingeräumt.
 - Die Menschen werden in einer realistischen Utopie so genommen, wie sie aufgrund der Naturgesetze sind und die bürgerlichen Rechte so wie sie in einer Demokratie sein könnten.
 - Die obersten Grundsätze besitzen Praktikabilität.
 - Die Grundsätze der Gerechtigkeitskonzeptionen müssen dem Kriterium der Reziprozität genügen: vernünftige Grundsätze von freien und gleichen Bürgern sind auch für andere vernünftig. Das setzt voraus, dass alle der gleichen Gerechtigkeitskonzeption folgen.
 - Die Vernünftigkeit der Toleranz durch öffentliche Vernunft.
- Mit der Idee der realistischen Utopie wird ein zweites Mal auf die Idee des Urzustandes zurückgegriffen. Statt Parteien sind hier Vertreter von Völkern anwesend. Die Idee des Urzustandes wird bei Rawls drei Mal angewendet:
 - für moralische Personen in einer liberalen Gesellschaft.
 - für liberale Völker für das Recht der Völker in der zweiten Formel

- und für achtbare Gesellschaften ebenfalls in der zweiten Formel.

Im 1. Urzustand sind Teilnehmer gleich und frei und haben ein Konzept für das Gute. Im 2. Urzustand sind die Völker frei und gleich, jedoch fehlt ein umfassendes Konzept des Guten. Selbst einem liberalen Volk fehlt ein Konzept des Guten. Das liegt an den fundamentalen Interessensunterschieden zwischen Volk und Individuum: Ein Individuum (als Bürger) besitzt zwei moralische Kräfte, nämlich die Fähigkeit zu einem Gerechtigkeitssinn und ein Konzept des Guten. Ein Volk hat aber das fundamentale Interesse an einem politischen Konzept der Gerechtigkeit. Daher stehen der 1. und 2. Urzustand nicht in Analogie zueinander, sondern sie sind auf verschiedenen Interessen aufgebaut. Der 2. Urzustand kann somit im Vergleich zum 1. Urzustand mit „geringerem“ Pluralismus gestaltet sein, aber größere und härtere Positionen unter Fronten enthalten.

- Alle beteiligten Völker im 2. Urzustand sind sich über bestimmte moralische Prinzipien einig, da alle Völker, auch wenn sie nicht liberal sind, aufgrund ihrer Kultur und Geschichte ein relatives Konzept des Guten besitzen. Das Gerechtigkeitskonzept der Völker ist zwar, wie bereits erwähnt, nicht umfassend und übergreifend, jedoch können daraus bestimmte moralische Prinzipien, wie Respekt gegenüber anderen Völkern und Menschenrechte abgeleitet werden. Dieses Konzept ist aber mehr utopisch als realistisch: Es ist zwar richtig, wenn alle Völker, die auf der genannten moralischen Grundlage in einem Urzustand zusammenkommen können, einen Vertrag zum friedlichen und gerechten Zusammenleben abschließen würden. Aber in der Tat werden die Völker immer „vertreten“ und die Vertreter können nicht irgendwelche Institutionen oder Parteien sein, sondern die Regierungen bzw. Staaten, da nur sie die Befugnis für einen Vertragsabschluss haben. Die regierende Parteien oder Institutionen können, auch im Fall der achtbaren Gesellschaften, in kultureller Distanz zum Volk stehen. Es ist unklar, wie sich Rawls in diesem Fall eine achtbare Gesellschaft und den Umgang mit ihr vorstellt.
- Kazanistan ist ein Gedankenexperiment und soll ein Beispiel für eine achtbare Gesellschaft sein, die mit einer liberalen Gesellschaft gerechte

Verträge in einem 2. Urzustand abschließen kann. Es ist zu vermuten, dass Rawls bestimmte islamische Länder im Blick hat, die zwar friedlich sind, aber keine inneren demokratischen Strukturen besitzen. Es ist aber unklar, wie es auf einer völkerrechtlichen Ebene zu einem gerechten Vertrag kommen kann, wenn die Vertreter von Kazanistan in einem Urzustand nicht das Interesse des Volkes vertreten, was wir in der Realität der arabisch-islamischen Länder sehen. So bleibt Kazanistan weitgehend eine Utopie und ein unrealistisches Gedankenexperiment.

- Im Rahmen seiner realistischen Utopie definiert er den gerechten Krieg. Krieg muss in einer realistischen Utopie als Fall miteinbezogen sein. Der Krieg darf von liberalen Völkern durchgeführt werden, wenn es um Verteidigung und gegen Aggression geht. Krieg muss Frieden zum Ziel haben. So ein Krieg muss weiterhin zwischen Volksgruppen und Regierung unterscheiden können. Eine Völkerrechtstheorie, die die Möglichkeit des Krieges gegen einen Aggressor ausschließt, wird nur utopisch bleiben und kommt mit der Realität nicht in Berührung und trägt weniger zu einer realistischen Völkerrechtstheorie bei. Aber eine Völkerrechtstheorie, wenn sie mehr realistisch als utopisch sein will, muss mehr Frieden verlangen als Gerechtigkeit. Das wird in der Theorie von Rawls nicht berücksichtigt. Deshalb bleibt die Frage nach „vertraglichem“ bzw. „nichtvertraglichem“ Umgang mit Schurkenstaaten und Diktatoren offen. Dabei stellt sich die Frage nach nichtumfassenden und nichtliberalen (religiösen oder nichtreligiösen) Lehren, die weder von liberalen noch von achtbaren Gesellschaften vertreten werden. TJ beschäftigt sich mit umfassenden Lehren der öffentlichen Vernunft und PL mit nichtumfassenden, aber liberalen Lehren; LP dagegen mit umfassenden und nichtliberalen Lehren der achtbaren Gesellschaften. Die nichtumfassenden und nichtliberalen Doktrinen, die von nichtliberalen und nichtachtbaren Regierungen (und nicht von den Völkern) vertreten werden (Beispiele dafür sind die Regierungen in China, Iran und Nordkorea), haben in seiner Theorie keinen Platz. Sicherlich ist Krieg mit diesen Ländern ohne eine direkte Bedrohung keine völkerrechtlich vertretbare Lösung (auch angesichts der

wirtschaftspolitischen Aspekte). Wir können daraus auch folgern, dass Rawls' Unterscheidung von fünf verschiedenen Gesellschaftstypen kein realistisch utopischer Ansatz sein kann. Toleranz bedeutet für Rawls, dass bei der Einflussnahme auf ein Volk von politischen Sanktionen abgesehen wird. Auf dieser Ebene bleibt Toleranz ein moralisches Appell und keine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung.

- Mit der Eingangsfrage als Hauptfrage von LP, ob die Demokratie und umfassende religiöse und nichtreligiöse Lehren kompatibel sind, steht schon fest, was Rawls in seiner Völkerrechtstheorie vor Augen hat: eine Welt voller Konflikte, deren Ursache nicht direkt in ökonomischen und politischen Ungleichheiten sieht, sondern in der Frage nach Kompatibilität zwischen umfassenden Lehren und der Demokratie. Eine Völkerrechtstheorie, welche die Ursache aller Konflikte in der Beantwortung dieser Frage als Hauptfrage sieht, ist in der Tat sehr dünn, vor allem wenn sie als Utopie den Realismusanspruch beibehalten will. Wenn wir realistisch sein wollen, stellen wir fest, dass ein Teil (sogar ein kleiner Teil) der Konflikte unserer Welt von umfassenden religiösen und nichtreligiösen Lehren verursacht ist, sodass die Frage nach ihrer Demokratiekompatibilität eine Randfrage des Völkerrechts sein darf. Es ist sehr naiv, wenn wir die Konflikte zwischen Israel und Palästina, die Balkan-Konflikte und viele andere Konflikte in der Welt auf die Frage nach Demokratiekompatibilität der Lehren einschränken. Bei vielen solchen Konflikten handelt es sich um Interessenkonflikte der einzelnen Völker. Jedoch hält sich Rawls nicht nur mit der Beantwortung auf dieser Frage und stellt weitere Postulate für eine gerechte Völkerrechtstheorie auf.

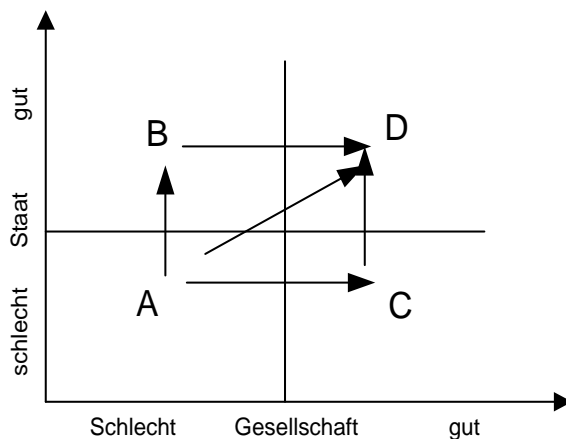
Eine Völkerrechtstheorie: mehr Realismus als Utopie

- Eine praktische Dimension des Vertragsabschlusses zwischen Staaten und Regimes ist, wenn der 2. Urzustand von Rawls in einer anderen Weise vorgestellt wird: die Vorstellung eines Dauerzustandes, in dem ein Schleier des Nichtwissens über die Fremdinteressen vorherrscht (und nicht ein Schleier des Nichtwissens über das Eigeninteresse, wie es bei Rawls der Fall ist)
- Dadurch können die internationalen Konflikte zu einer praktischen Lösung gelangen; dabei unterscheiden sich den Lösungscharakter je nach den politisch-sozialen Verhältnissen innerhalb der Staaten und Regimes.
- Je nachdem welches Verhältnis zwischen Staat und Volk besteht, können dabei verschiedene Übergänge und Möglichkeiten für Verträge existieren.
- In einem solchen Urzustand können Vertreter aller Regimes und Staaten ohne eine moralische Voraussetzung teilnehmen. Die einzig nötige Voraussetzung ist volles Wissen über das Eigeninteresse und minimales Wissen über das Interesse anderer Völker, Staaten und Regimes.
- Zu den wichtigsten Verträgen gehören die zwischen verschiedenen Staaten. Hier gibt es meist die geringste Zusammenarbeit, jedoch die größten Konflikte. Internationale Verträge können auch den Ausbruch von Konflikten bewirken.
Beispiel: Staat A sichert Staat B vertraglich Hilfe zu, wenn Staat B von Staat C angegriffen wird. Staat C greift nun Staat B an und Staat A ist sich nicht sicher, ob er den vertraglichen Verpflichtungen nachkommen soll. Folglich stellen ungewisse, aber vertragliche Zusicherungen ein größeres Problem dar, als der völlige Verzicht auf solche. Ausgehend von den erwähnten Fragen können auf der Grundlage der Liberalität und der Demokratie folgende Differenzierungen unter den nichtliberalen (nach Rawls) Ländern vorgenommen werden:
 - 1) Länder, die weder staatlich noch gesellschaftlich demokratiefähig sind. Darunter zählen Saudi Arabien und viele andere arabische Länder. Auf der staatlichen Ebene wird die Demokratie bewusst abgelehnt. Auf der gesellschaftlichen Ebene sind der Islam und seine politischen Ideale überwiegend verinnerlicht. Eine Demokratie im islamischen Kontext, kann

für solche Gesellschaften die Chancen für einen Übergang zur Demokratie erhöhen (Status A in der Abbildung).

- 2) Länder, die staatlich demokratiefähig sind aber nicht gesellschaftlich. Aktuelle Beispiele sind Afghanistan und Irak. Auch für diese Länder soll die Erörterung einer Demokratie im islamischen Kontext, eine Übergangsmöglichkeit anbieten. Es besteht nämlich die Gefahr eines absoluten Totalitarismus nach einer demokratischen Wahl. (Status B in der Abbildung)
- 3) Länder, die gesellschaftlich demokratiefähig sind aber nicht staatlich. Darunter kann man noch zwei Sorten des Staaten unterscheiden:
 - a. Theokratisch orientierte Regierungen, wie Iran.
 - b. Westlich orientierte Regierungen, wie Ägypten.Für die beiden Fälle ist die Demokratie im säkularen Kontext realistisch und soll angestrebt werden. Die Erörterung der Frage nach der Vertragsmöglichkeit zwischen säkularer Demokratie und Islam spielt hier eine wichtige Rolle. Weiterhin sollen hier die Kohärenzmöglichkeiten zwischen Islam und Demokratie auf der Ebene eines säkularen Staates in Betracht gezogen werden (Status C in der Abbildung).
- 4) Länder, die sowohl staatlich als auch gesellschaftlich demokratiefähig sind und sich in diesem Prozess befinden, Beispiel Türkei. Da die Gefahr des islamischen Fundamentalismus für solche Länder immer besteht, wäre hier auch ein vertrags- bzw. kohärenztheoretischer Ansatz ein Garant für die Demokratie (Status D in der Abbildung).

In der Abbildung sind diese Klassen veranschaulicht:



Entsprechend dieser Klassifikation sind dann folgende fortgeschrittenen Übergänge möglich:

1) von A nach B

Auch wenn gesellschaftlich die Rahmenbedingungen für eine demokratische Gesellschaft nicht vorhanden sind, bleibt diese Option offen, ob die staatliche Funktion in seiner zentralistischen Infrastruktur einen sozialen Kontext besitzt. Das wirtschaftliche Indiz des Wohlstands ist hier ein bestimmender Faktor. Ein Beispiel dafür ist Libyen: Auch wenn es sich dabei um einen Polizeistaat handelt, ist dort die Lebensversorgung hinsichtlich der Kranken- und Rentenversicherung und weiterhin der Frauenrechte weitgehend für die Gesellschaft optimiert. Für diesen Übergang, im totalitären Kontext, ist allein der zentralistische Staat durch seine totalitären Werkzeuge verantwortlich. In dem Fall ist kein Vertragsbasierender Konsens notwendig. Es gibt aber einen weiteren Fall in dieser Kategorie, in dem die totalitäre Regierung in Folge eines Putsches oder einer externen Einmischung zu demokratischen Prinzipien auf der staatlichen Ebene verpflichtet wird. Ein Beispiel hierfür ist der Irak. Eine stabile Demokratie ist hier nur auf Basis eines stabilen Vertrags unter den Vertragspartnern möglich, sonst besteht immer die Gefahr der Rückkehr in den alten Zustand A.

2) von A nach C

Auch wenn gesellschaftlich weitgehend die Möglichkeit für eine Demokratie vorhanden ist, sind totalitäre und despotische Staaten hier ein großes Hindernis.

Ein Land wie Iran ist hier ein gutes Beispiel auf theokratischer Ebene. Ein Beispiel auf der Westlichorientierten Ebene wäre Ägypten.

3) von A nach D

In dieser Kategorie gehören Länder, in denen eine gesellschaftliche und eine staatliche Veränderung durch eine demokratische Revolution zustande kommt. Dafür gibt es kein Beispiel, was dafür spricht, dass dieser Fall keine reale Struktur besitzt.

4) von B nach C

Diese Kategorie kann ebenfalls außer Betracht gelassen werden, da sie keinen realistischen Wert hat.

5) von D nach C

Auch diese Kategorie ist nicht realistisch und es gibt kein Beispiel.